

Vermerk über die Infoveranstaltung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) am 20.10.2011 in Bonn

1. Das BMWi hat eine „Billigkeitsrichtlinie“ erlassen, die die Entschädigungen im Rahmen der „Digitalen Dividende“ regeln soll.
2. Zuständige Abwicklungsbehörde ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Die Anträge auf Entschädigung können ab dem **15.11.2011** im Internet unter der Adresse www.BAFA.de gestellt werden. Das Antragsverfahren sieht ein zweischrittiges Vorgehen vor: Der erste Teil findet im Internet unter der oben angegebenen Adresse statt, im zweiten Teil müssen die gesamten Antragsunterlagen in Papierform an das BAFA geschickt werden.
3. Alle gemeinnützigen Sportvereine/Sportverbände sowie Stadt- und Kreissportbünde/Stadt- und Gemeindegemeinschaften sind antragsberechtigt.
4. Die Entschädigung kann nur für Funkgeräte, insbesondere drahtlose Mikrofone (mit dem Frequenzbereich 790 bis 814 MHz/838 bis 862 MHz) gezahlt werden, die nachweislich im Zeitraum **vom 01.01.2006 bis zum 31.12.2009** angeschafft worden sind.
5. Zu Beginn des Onlineverfahrens wird zunächst erfasst, ob es sich um ein **mobiles** oder ein **stationäres** Gerät handelt.
Bei einem mobilen Gerät müssen Sie lediglich fünf unterschiedliche Standorte angeben, an dem das Gerät innerhalb der letzten 12 Monate eingesetzt worden ist (das BAFA wird für zwei dieser Standorte einen Nachweis bei Ihnen anfordern (z.B. Veranstaltungsprogramm)). Eine Prüfung der Störungssituation wird bei einem mobilen Gerät **nicht** vorgenommen.
Bei einem stationären Gerät müssen Sie den ständigen Standort benennen. Sie bekommen dann sofort die Rückmeldung, ob ein Störpotential für Ihre Anlage vorhanden ist. Diese Auskunft wird im Rahmen des Onlineverfahrens direkt von der Bundesnetzagentur gegeben. Falls kein Störpotential für Ihr Gerät festgestellt wird, (das heißt in Ihrer Nähe keine LTE-Technik eingesetzt wird) bekommen Sie eine entsprechende Rückmeldung und das Antragsverfahren wird an dieser Stelle beendet.
Es gibt kein weiteres zusätzliches Prüfverfahren durch die Bundesnetzagentur!
6. Wenn Sie über ein mobiles Gerät verfügen oder bei Ihrem stationären Gerät ein Störpotential festgestellt worden ist, müssen Sie den Antrag zunächst online weiter ausfüllen. Dabei müssen Sie genaue Angaben zum Gerätetyp zum Kaufpreis und zum Eigentümer des Gerätes machen. Am Ende dieser Angaben wird der bisher ausgefüllte Antrag ausgedruckt und muss mit folgenden Unterlagen und Belegen an das BAFA nach Eschborn geschickt werden. Der Antrag gilt erst dann als gestellt (im Rahmen des Windhundverfahrens), wenn alle Ihre Unterlagen **vollständig** bei der BAFA angekommen sind.
7. Folgende Unterlagen müssen zusammen mit dem ausgedruckten Antrag eingereicht werden:

- Ein **schriftlicher Nachweis** des Herstellers oder eines Fachhändlers, ob Ihr Gerät technisch umgerüstet werden kann oder nicht. Im Falle einer Umrüstungsmöglichkeit muss die Höhe der dazu notwendigen Kosten schriftlich bestätigt werden (z.B. durch einen Kostenvoranschlag).

Das BAFA wird bei der Prüfung Ihres Antrages den Restbuchwert Ihres Gerätes bestimmen und mit der Höhe der Umrüstungskosten (wenn möglich) vergleichen. Die Entschädigung wird sich dann auf die niedrigere Summe beziehen.

Wenn Sie ein Gerät der Firma „Sennheiser“ besitzen, können Sie sich im Internet über die Möglichkeit der Umrüstung und die Höhe der dabei entstehenden Kosten informieren.

- **Die Kopie des Personalausweises des Eigentümers** der Anlage. Wenn auf Ihrem Kaufbeleg oder Ihrer Rechnung ein Name angegeben worden ist, sollten Sie möglichst eine Kopie des Personalausweises dieser Person einreichen. Sollte das nicht möglich sein, sollten Sie die Unterlagen für einen BGB § 26 Vertreter/in Ihres Vereins einreichen und eine Bestätigung, dass diese Person Ihren Verein juristisch vertreten darf.

- Das Original oder die beglaubigte Kopie des **Kaufbelegs oder der Anschaffungsrechnung**, aus dem das **Anschaffungsdatum und der Anschaffungspreis** ersichtlich wird.

- Ein **Identifikationsnachweis** Ihres Gerätes mit der Angabe des Herstellers, des Gerätetyps, der Seriennummer und der Gerätekennummer.

- Einen Nachweis über den **nutzbaren Frequenzbereich** Ihres Gerätes.

- Eine **Gemeinnützigkeitsbescheinigung** (Freistellungsbescheid) Ihres zuständigen Finanzamtes für das Jahr, indem Sie Ihren Antrag stellen.

Ohne diesen Freistellungsbescheid wird es auf keinen Fall eine Entschädigung geben, da dies der Nachweis ist, dass der Antragssteller keine kommerziellen Interessen verfolgt.

8. Es gilt eine Bagatellgrenze in Höhe von 410 €. Sollte Ihr Gerät einen niedrigeren Anschaffungswert haben, wird Ihr Antrag nicht zugelassen werden.
9. Die Entschädigung wird nur an den Eigentümer (Antragssteller/in) des Gerätes geleistet werden.
10. Die Entschädigung werden solange gezahlt, bis die vom Bundestag zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 124.000.000 € abgerufen worden sind. Der späteste Zeitpunkt ist der 31.12.2015, die Mittel werden sicherlich viel früher erschöpft sein.